Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
14. Mai 2020

Resolution 2519 (2020)

vom Sicherheitsrat verabschiedet am 14. Mai 2020

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung aller seiner früheren Resolutionen und Erklärungen seiner Präsidentschaft betreffend die Situation in Abyei und entlang der Grenze zwischen Sudan und Südsudan und unterstreichend, wie wichtig es ist, diese uneingeschränkt zu befolgen und umzusetzen,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Sudans und Südsudans,

davon Kenntnis nehmend, dass Sudan und Südsudan Schritte zur Verbesserung der Sicherheit in Abyei unternommen haben, wie etwa gemeinsame Maßnahmen der Sicherheitsüberwachung, ihnen *nahelegend*, derartige Maßnahmen fortzusetzen, und in dieser Hinsicht die Rolle des zwischen Sudan und Südsudan vereinbarten Gemeinsamen Mechanismus für politische und Sicherheitsfragen *würdigend*,

die Afrikanische Union, die Hochrangige Umsetzungsgruppe der Afrikanischen Union und den Sondergesandten der Vereinten Nationen für das Horn von Afrika dazu *ermutigend*, ihre Vermittlungsrolle zu verstärken, um die Regierungen Sudans und Südsudans dazu zu bewegen, vorläufige Regelungen für die Verwaltung und Sicherheit für Abyei festzulegen und eine politische Lösung für den Status von Abyei zu finden,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Sicherheitsbedrohungen und gezielten Angriffe auf Friedenssicherungskräfte der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei (UNISFA) und in dieser Hinsicht eine Verbesserung der Sicherheit und des Schutzes der Friedenssicherungskräfte bei der Erfüllung ihres Mandats *fordernd*,

in der Erkenntnis, dass die derzeitige Situation in Abyei und entlang der Grenze zwischen Sudan und Südsudan auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

1. *beschließt*, das in Ziffer 2 der Resolution 1990 (2011) festgelegte Mandat der UNISFA bis zum 15. November 2020 zu verlängern, *beschließt ferner*, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, die in Ziffer 3 der Resolution 1990 (2011) festgelegten Aufgaben der UNISFA bis zum 15. November 2020 zu verlängern, und *beschließt ferner*, dass die UNISFA dieses Mandat und diese Aufgaben auch weiterhin im Einklang mit Resolution 2497 (2019) wahrnehmen soll;

2. *beschließt*, das in Resolution 2024 (2011) und Ziffer 1 der Resolution 2075 (2012) geänderte Mandat der UNISFA, das die Unterstützung des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze durch die UNISFA vorsieht, bis zum 15. November 2020 zu verlängern, und *beschließt ferner*, dass die UNISFA dieses geänderte Mandat auch weiterhin im Einklang mit Resolution 2497 (2019) wahrnehmen soll und dass dies die letztmalige Verlängerung des Mandats ist, sofern nicht die Parteien die in Ziffer 3 der Resolution 2497 (2019) beschriebenen konkreten Maßnahmen treffen;

3. *belässt* die in den Ziffern 4 und 5 der Resolution 2497 (2019) festgelegte genehmigte Truppen- und Polizeistärke und *beschließt*, einen Aufschub beim Abzug von 295 Militärkräften über der genehmigten Truppenstärke zu gewähren, allerdings nur so lange, bis der Generalsekretär die von ihm im Zusammenhang mit COVID-19 verfügte Aussetzung der Repatriierung von Truppen wieder aufhebt;

4. *fordert* Sudan und Südsudan *erneut auf*, die UNISFA bei der Wahrnehmung ihres Mandats, insbesondere der Entsendung von Personal der UNISFA, voll zu unterstützen, unter anderem durch die Beseitigung aller Hindernisse für die Arbeit der UNISFA zum Schutz von Zivilpersonen in Abyei;

5. *erklärt erneut*, dass das Gebiet Abyei entmilitarisiert ist und dass dies für alle Kräfte wie auch für bewaffnete Elemente der lokalen Gemeinschaften gilt, ausgenommen die UNISFA und den Polizeidienst von Abyei, und *fordert* die Regierungen Sudans und Südsudans und die lokalen Gemeinschaften *nachdrücklich auf*, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Abyei tatsächlich entmilitarisiert ist, und diesbezüglich mit der UNISFA uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, ihn spätestens am 31. Juli 2020 in einer Mitteilung und spätestens am 15. Oktober 2020 in einem schriftlichen Bericht über den Stand der Durchführung des in den Ziffern 32 und 33 der Resolution 2497 (2019) festgelegten Mandats der UNISFA zu unterrichten;

7. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.